

Teil B Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

1. Für die Baugebiete WA 1 bis WA 7 wird Allgemeines Wohnen festgesetzt. 2. Ausnahmsweise zulässige Nutzungen im Sinne § 4 Abs. 3 BauNVO sind in den Baugebieten WA 3 bis

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Grundstücksgrößen (§9 (1) Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 BauGB, §9 Abs. 1 Nr.4 und § 22 (2) BauNVO sowie § 23 (3) BauNVO)

1. Die Gebäude werden in offener Bauweise errichtet (§ 22 Abs. 2 BauNVO) 2. Im Baugebiet WA 1 und WA 2 sowie WA 5 bis WA 7 sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Im Baugebiet WA 3 und WA 4 sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Es sind je Einzelhaus maximal 2 Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig. Für WA 5 gilt ausnahmsweise eine Zulässigkeit von maximal 6 Wohneinheiten. 4. Gebäude sind innerhalb des durch die Baugrenzen bzw. Baulinien festgelegten Baufensters zu errichten. 5. Ein geringfügiges Vortreten über die Baugrenzen (max. 1m) von Eingangsüberdachungen und ähnlichen Gebäudeteilen ist zulässig (§ 23 (3) BauNVO).

6. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu bepflanzen oder gärtnerisch anzulegen. 7. Die Grundstücksgrößen dürfen je Baukörper 500 m² nicht unterschreiten. 8. Bauliche Nebenanlagen sowie Garagen und Carports sind im "Vorgartenbereich", d.h. auf den Grundstücksflächen zwischen Straßenland und straßenseitiger Baugrenze bzw. -linie nicht zulässig. Im Baufeld WA 5 sind Nebengebäude sowie Garagen und Carports nur innerhalb des Baufensters zulässig. Bauliche Nebenanlagen, Carports, Garagen, Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen im Bereich von

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

1. In den Baugebieten WA 1, WA 2, WA 6 und WA 7 wird eine maximale GRZ von 0,24 festgesetzt, die maximale GFZ beträgt 0,48. 2. Im Baugebiet WA 3 und WA 4 sowie WA 5 gilt eine maximale GRZ von 0,3, die maximale GFZ wird mit 3. Für WA 5 wird die Erhaltung und der Ausbau des Bestandshauses mit maximal 6 Wohneinheiten festgesetzt. Eine weitere Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern ist nicht zulässig. 4. Zulässige Gebäudelängen dürfen jeweils 16,0 m nicht überschreiten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 81 BbgBO, § 9, Abs. 4 BauGB (Gestaltungsregelungen)

5 m von der Straßenbegrenzungslinie bis zur hinteren Grundstücksgrenze zulässig.

Satteldach, Walmdach Krüppelwalmdach. Mansarddach

Für Garagen und Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume sowie untergeordnete Vorbauten sind auch Flachdächer zulässig.

: zulässig ist Farbgebung rot, grau, anthrazit, braun, schwarz zulässig ist siehe Einschriebe Planzeichnung : zulässig ist Außenwand in Putz oder Klinkerblend-

: Entlang des Straßenraumes sind Zäune bis 1,40 m Höhe zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind, mit Ausnahme von Hecken, nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die der Kiefernallee zugewandte Seite des Allgemeinen Wohngebietes WA 1. Alle Einfriedungen sind sockellos zu gestalten. Eine

Bodenfreiheit von 0,15 m Höhe muss gewährleistet sein. : Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind nur flach an Ihre Höhe darf 0,6 m, die Breite 3 m nicht überschreiten. Die maximal

III. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

blendender, blinkender oder beweglicher Lichter ist nicht zulässig.

zulässige Anzahl je Fassade beträgt 1. Die Verwendung greller Leuchtfarben,

Die Oberflächenversiegelung von Wegen, Zufahrten sowie Hof- und Nebenflächen ist mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Hinweise

1. Denkmalpflege

Im Bereich des Bebauungsplanes sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Sollten unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden, sind die Festsetzungen im "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg" vom 22. Juli 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Brandenburg Nr. 20 vom 08.08.1991, S. 311 ff.) anzuwenden.

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallgegenstände, Knochen o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt (Oder), oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 19, Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Fundstelle ist mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 19, Abs. 3 BbgDSchG). Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 19, Abs. 4 und § 20 BbgDSchG).

2. Altablagerungen / Altlasten

Das Plangebiet ist im Altlastenkataster des Umweltamtes des Landkreises MOL wie folgt als Altlastverdachtsfläche registriert: ISAL-Register-Nr. 0245643141 Bezeichnung: Fleischkombinat

Flurstücke: 124 - 132 Hochwert: 5823060

Rechtswert: 5410785 Für das Gebiet besteht bei der UAWB/UB ein Antrag der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH auf Freistellung von der Haftung für Altlasten. Ein Bodengutachten wurde 1998 durch UTECON Umweltschutz- und Technologieservice GmbH erstellt. Die daraus abgeleiteten Forderungen der Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) wurden bei der in den Jahren 2003, 2004 durchgeführten Baufreimachung beachtet. Um Gefahren für die künftige Nutzung mit Sicherheit ausschließen zu können, wurde von der UAWB/UB gefordert, relevante Bereiche durch weitere Untersuchungen einzugrenzen. Die Untersuchungsergebnisse vom 12.08.2004 wurden der UAWB/UB am 01.09.2004 vorgelegt. Sie lauten auszugsweise: "Die festgestellte Belastung ist hinsichtlich der Bewertung nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung für Wohngebiete nicht relevant. Nach der LAGA-Richtlinie entspricht der PAK-Wert = Z0. Eine Eingrenzung des MKW-Schadens in der ALVF IV ist bereits mit dem Prüfbericht vom

18.12.2003 erfolgt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf." Mit Stellungnahme der UAWB/UB vom 08.09.2004 bestehen damit hinsichtlich des Altlastenverdachtes für das Plangebiet keine weiteren Forderungen.

3. Kampfmittelbelastung

Eine konkrete Kampfmittelbelastung ist für das Gebiet nicht bekannt. Eine gesonderte Munitionsfreiheitsbescheinigung ist daher nicht erforderlich. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998 verboten entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Es besteht die Verpflichtung gemäß § 2 der genannten Verordnung, diese Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

4. Grünordnerische Maßnahmen / Niederschlagswasser

Das auf den Dachflächen und teilversiegelten Grundstücksflächen auffallende Niederschlagswasser ist über die Oberfläche der belebten Bodenzone zu versickern. In den Vorgartenbereichen der Baugrundstücke entlang der Erschließungsstraße sind 26 Laubbäume zu pflanzen (siehe Pflanzliste mittelgroße und Kleinbäume). Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen Stellplätze gem. der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Neuenhagen in der jeweils gültigen Fassung errichtet werden.

(standortbezogen sind die Ansprüche der Arten zu berücksichtigen)

Es wird auf die Pflanzliste für Anpflanzungen verwiesen.

Großbäume (Bäume 1. Ordnung)

Sorbus aucuparia

Viburnum lantana

Acer platanoides Rotblühende Roß-Kastanie Aesculus x carnea Betula pendula Sand-Birke Gemeine Kiefer Pinus sylvestris Quercus petraea Trauben-Eiche

Mittelgroße und Kleinbäume (Bäume 2.(3).Ordnung)

Feld-Ahorn Hain-Buche Carpinus betulus Kornelkirsche (Solitäre! Cornus mas Crataegus laevigata spec. Rot-Dorn (Zweigriffl. Weißdorn spec.) (Solitäre!) Salix caprea

Gem. Eberesche

Obstbäume heimische Lokal-Hoch-/Dreiviertelstammsorten (Baumschulsorten mit nachgewiesener Vitalität u. Lebenserwartung)

Sträucher (Natur- und Schnitthecken / (*- sonniger Standort/ **- schnittverträglich)

Feld-Ahorn (** Acer campestre Amelanchier ovalls Gemeine Felsenbirne (Berberitze (* Berberis vulgaris Buxus sempervirens Buchsbaum (Carpinus betulus Hainbuche (* Comus mas Comus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Weißdorn, Rot-Dorn /* Crataegus spec. Fagus sylvatica Gemeiner Liguster (* Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche (*) Prunus spinosa Pyracantha coccinea Purgier-Kreuzdorn Rhamnus cathartica Sambucus nigra Schwarzer Holunder Tilia cordata Winter-Linde (**

Pflanzgutqualität Die Pflanzempfshlungen beziehen sich auf folgende Pflanzenqualitäten: Hochstämme, Mindeststammumfang 12/14 cm (Obstbäume 10/12 cm) Sträucher: 3 x verpflanzt, 3-5 Triebe (nach Art) Höhe 100 - 150 cm

Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von

Erhaltung von Bäumen

Grenze des räumlichen

Altlastenverdachtsfläche

ISAL-Register-Nr. 0245643141

Flurstücksgrenze (Katasterbestand)

Bezeichnung: Fleischkombinat

Flurstücke: 124 - 132

Hochwert: 5823060

Rechtswert: 5410785

Flurstücksnummer

Geltungsbereiches

Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

3. Hinweise

129

2. Kennzeichnungen

Wolliger Schneeball

Zeichenerklärung (Teil A: Planzeichnung)

Legende

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet

allgemeines Wohngebiet mit max. 2 Wohneinheiten / Wohngebäude allgemeines Wohngebiet mit max. 6 Wohneinheiten /

6 Wo Wohngebäude Rechtlich selbstständige Grundstücke müssen eine Mindestgröße von 500 m² haben (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (siehe Einschriebe im Plan)

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl Zahl der Vollgeschosse

> max. Firsthöhe über mittlere Geländehöhe Berliner Straße (mittlere Geländehöhe = 48,5 m ü. DHHN 92)

Bauweise, Baugrenzen

offene Bauweise Einzelhäuser zulässig Doppelhäuser zulässig Baugrenze

Baulinie Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen Fläche für Stellplätze

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche

verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen

private Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBI. I Nr. 31 S. 1359) (Bauleitplanverfahren wird gem. §233 BauGB nach bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert 22.04.1993 (BGBI. S. 466)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.07.2003 (GVBI. I S. 210)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991, S. 58)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert am 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz BbgNatSchG vom 25.06.1992 (GVBI. I, S. 208); letzte Änderung vom 10.07.2002 (GVBI I S. 62)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 22.07.1991 (GVBI, S. 311), zuletzt geändert am 18.12.1997 (GVBI I S. 124)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung-16.BImSchV) in der Fassung vom 12. Juni 1990 (BGBI. I, S. 1036)

Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekannmachung vom 10.10.2001 (GVBI. I/01 S.154) zuletzt gändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBI. I/03 S. 172)

Verfahrensvermerke

ist mitgeteilt worden.

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 11.09.2003 gefasst und am 25.09.2003 ortsüblich und im Amtsblatt Nr. 10/2003 bekannt gemacht.

2. Der Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 11.09.2003. Die öffentliche Auslegung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung fand vom 10.10.2003 bis 27.10.2003 statt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ortsüblich und im Amtsblatt Nr.10/2003.

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 1 ROG durch Planungsanzeige vom 19.06.2003

beteiligt worden. Die Landesplanerische Zustimmung erfolgte am 10 07.2003 4. Die von der Planung berühlten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 29.09.03 und 21.10.03 zum Vorentwurf und mit Schreiben vom 09.06.04 zum Entwurf zur Abgabe einer Stellungnahme

aufgefordert worden. 5. Die Gemeindevertretung hat am 06.05.04 mit Beschluss- Nr. 22/2004 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf geprüft. Das Ergebnis

6. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung wurde am 06.05.04 von der Gemeindevertretung gebilligt. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 14.06.04 bis 14.07.04 während folgender Zeiten Mo., Mi., Do. :8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Di.: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Fr.:8.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.05.04 ortsüblich und im Amtsblatt Nr. 06/2004 bekannt gemacht worden.

7. Die Gemeindevertretung hat am 21.10.04 mit Beschluss- Nr. 106/2004 beschlossen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Berliner Straße" im weiteren Verfahren als Bebauungsplan fortzuführen.

8. Die Gemeindevertretung hat am 21.10.04 mit Beschluss- Nr. 107/ 2004 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Entwurf geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neuenhagen, den 22. DEZ 2004 Bürgermeister

9. Die verwendete Planungsunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach, sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Neuenhagen, den 22. 10. 2004 Vermesser

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.12.04 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde von der

Gemeindevertretung mit Beschluss Nr. 127/2004 vom 09.12.04 gebilligt. Neuenhagen, den 22. DEZ 2004 Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom

AZ: genehmigt/ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen. Neuenhagen, den

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das

wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungs-behörde vom Neuenhagen, den Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

2 1, FEB, 2004 Neuenhagen, den Der Beschluss über den 14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen

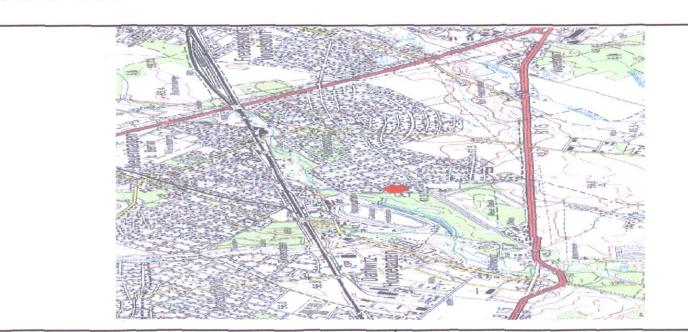
werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.02,05 ortsüblich und im Amtsblatt Nr. 03/05 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung is am 24,02,05 in Kraft getreten.

Neuenhagen, den 28. FEB. 2004 Bürgermeister



Bebauungsplan "Berliner Straße" Neuenhagen bei Berlin

Maßstab: 1:500



Landkreis Gemarkung Flurstücke

: Märkisch-Oderland : Neuenhagen b. Berlin : 128-131, 125 teilweise : Berliner Straße

Buchenstraße

Planerstellung durch:

Dipl.-Ing. Kirsten Zick Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Am Försterweg 93, 15344 Strausberg Tel.: 03341-449777 Fax.: 03341-449778

Fassung Oktober / 2004

Z-Nr.: 10-1026-2003 Strausberg, den 22.10.2004